

Die Einsetzung eines Küchenleiters erfolgt in Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 250 Plätzen. Die Entlohnung des Küchenleiters hat nach Verg.-Gr. VII (VBV) zu erfolgen.

§ 6

Für Reinigungsarbeiten wird in diesen Einrichtungen für 500 qm Reinigungsfläche je eine Reinigungskraft nach der Lohngruppe B 2 (VBV) eingesetzt.

§ 7

In Einrichtungen bis zu 30 Plätzen kann ein Hausarbeiter nach Lohngruppe B 3 (VBV) eingesetzt werden. In Einrichtungen mit mehr als 30 Plätzen ist eine Planstelle für einen Hauswart nach Verg.-Gr. IX (VBV) vorzusehen. Für die Heizung sind keine besonderen Planstellen einzuplanen. Die Durchführung der Heizung obliegt dem Hausarbeiter bzw. dem Hauswart.

§ 8

Die Leiter der Einrichtungen haben auf Grund dieses Rahmenstellenplanes für ihre Einrichtungen einen neuen Stellenplan in dreifacher Ausfertigung mit Mittelberechnung aufzustellen und dem Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — zur Prüfung vorzulegen.

§ 9

Der Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — hat auf Grund der Richtwerte dieses Rahmenstellenplanes die Bestätigung der Stellenpläne für alle kommunalen Lehrlingswohnheime im Kreis bis zum 15. März 1955 vorzusehen. Die Registrierung der bestätigten Stellenpläne durch die Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist zum fälligen Registriertermin vorzunehmen.

§ 10

Bei der Mittelberechnung zum Stellenplan ist zu beachten, daß die Entlohnung des in den kommunalen Lehrlingswohnheimen beschäftigten Personals nach dem Tarifvertrag für Verwaltung, Banken und Versicherungen vom 1. Februar 1949 erfolgt.

Die Berechnung der Unfallumlage hat nach der Gefahrenklasse I zu erfolgen. Für die Eingruppierung der Ortsklasse ist der Sitz der Einrichtung maßgebend.

§ 11

Erhalten Mitarbeiter höhere als im Stellenplan bestätigte Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit wie bisher ausgeübt wird, auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBl. S. 888) personengebunden weiterzuzahlen. Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 12

Werden über diesen Rahmenstellenplan hinaus mehr Mitarbeiter beschäftigt, so werden die Verantwortlichen nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) zur Verantwortung gezogen.

§ 13

Die bisher von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Stellenpläne für kommunale Lehrlingswohnheime verlieren am 15. März 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 21. Februar 1955

Staatliche Stellenplankommission
Geiß
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Kulturhausgenossenschaften des Handwerks.

Vom 8. Februar 1955

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks werden auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des Handwerks auch auf steuerlichem Gebiet gefördert.

Die entsprechenden steuerlichen Vorschriften sind in der Vergangenheit in einer Reihe von Anweisungen und Rundverfügungen veröffentlicht worden.

Zur Unterstützung der Arbeit in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Organen der Abgabenverwaltung werden die steuerlichen Sondervorschriften für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die auch für die Kulturhausgenossenschaften gelten, nachfolgend zusammengefaßt, wobei gleichzeitig einige Ergänzungen und Änderungen der bestehenden steuerlichen Sondervorschriften zur Anpassung an die derzeitigen ökonomischen Bedingungen vorgenommen werden.

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird deshalb angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine steuerliche Grundsätze

Für die Besteuerung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gelten die Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031), des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979), des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) und des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften besondere Regelungen getroffen werden.

II. Steuerbefreiungen

Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind von der Vermögensteuer befreit.

III. Produktionsabteilungen

1. Die Unterhaltung sogenannter Produktionsabteilungen gehört nicht zu den Aufgaben der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die in § 12 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erschöpfend aufgeführt sind.
2. Genossenschaften, die nach dem 31. Dezember 1955 weiterhin Produktionsabteilungen unterhalten, gelten steuerlich nicht als Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Sie sind ab 1. Januar 1956 nach den Vorschriften für steuerlich nicht begünstigte Genossenschaften zu besteuern.
3. Produktionsabteilungen im Sinne dieser Vorschriften sind alle Einrichtungen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, in denen durch von der Genossenschaft angestellte Lohnempfänger Leistungen vollzogen werden.

Nicht als Produktionsabteilungen im Sinne dieser Vorschriften gelten genossenschaftliche Einrichtun-